



Die sich meldend, nachzusuchen, ~~die~~ für dieselben einen vollständigen  
Nebenrath planmäßig einzusetzen, und fortdauernd zweckmäßig zu erhalten

§ 8. Der Aufsicht befehlet auf die Lesarten aus der Commission, aus ~~der~~ ~~den~~  
den zuzugewand.

§ 9. Lesarten sind dem vorerwähnten Mitgliedern der Commission, die der Com-  
mission für den Aufsicht nicht angeschlossen sind. Jedes Mitglied; 1. wenn  
-bündeln, vorzugsweise zwei Mündeln vorzuziehen, in der Aufsicht werden,  
eigene Nebenrath zu bestellen.

§ 10. Sollte ein Mitglied, dessen Nebenrath persönlich zu bestellen, nach  
finden nicht möglich ist; so ist es ihm erlaubt, nach desfallsigen Anzeigen  
bisheriger Commissionen, seine Stelle durch ein anderes Mannmündel,  
gleichmännlich zu lassen.

§ 11. Das nebenrathende Mitglied verpflichtet sich, das gewählte Les-  
art in der Commission bestimmten Klassen, aus dem einzugewandenen Lesart,  
gebunden, auf ein Jahr, d. h. vom 1. Okt. bis Apr., oder vom Apr. bis  
1. Okt., ununterbrochen beizubehalten. fehlende Mündeln hat es der  
Commission anzuzeigen.

§ 12. Jedes nebenrathende Mitglied hat der Commission Bericht ab;  
über die Art und Weise der Nebenrath, ~~und~~ ~~über~~  
über die Art und Weise, den Nebenrath und die Aufsicht zu führen,  
und zwar viermal des Jahres: 22 März, 22 Juni, 22 Sept. und  
22 Dec.

einmal zu  
Nebenrath.

§ 13. Die Mitglieder der Aufsicht dürfen keinen anderen Nebenrath  
haben, Mündeln nicht annehmen, als die von der Commission  
gewählt ist, zu geben, den Aufsicht zu erwidern, Mündeln, zwei Mündeln  
zurückgelassen sein lassen zu lassen.

§ 14. Sollte sich zu einem vollständigen Nebenrath-zweigen, im Mann  
einigen anderen Lesarten finden; so kann, mit Genehmigung der  
Commission, ein fremder Lesart beauftragt werden, der sich jedoch den  
Stimmungen der §§ 11 und 12 gemäß Nebenrath sein muß.

§ 15. In dem nur die Commission vorerwähnten bestimmten Commissionen,  
sollt sich irgend eine Nebenrath-Aufsicht der, der diese Commission von  
pflichtig ist, für die Lesarten und die Aufsicht der Aufsicht zu tragen, und  
den Mann darüber befragt von ihm zu finden.

§ 16. Die Commission prüft die sich bei ihr meldenden; darauf aber dem

Am  
Ma  
Kauf  
Aug  
§ 17  
na  
ang  
unf  
cont  
§ 18  
pau  
im  
§ 19  
zu  
§ 20  
flig  
ma  
§ 21  
na  
fin  
da  
§ 22



fächeln, in über die Insuffizienz ...

2. im alfab. Marginalien ...

3. in Marginalien der Insuffizienz ...

4. in selbjährigen Sitzungen.

5. im fünften, allen, die Anhalt unmittelbar ...

6. im alfab. Marginalien der Malungen ...

6. Konto über Einnahmen und Ausgaben.

§ 23. Die Comissionen ...

§ 24. In Ermangelung ...

§ 25. Jeder ...

Referenzen ...

26. ad ... 27. ... 29. ... 30. ... 31. ...

